



NIEDERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT

3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock



Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

NÖ-UA-V-121/001-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1ua@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13540 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

RU4-U-786

BearbeiterIn

Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12817

Datum

11. November 2015

Betrifft

Rudolf Haubenberger GmbH, Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer
Behandlungsanlage; Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
2000, UVP-G-2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 10. November 2015
wird zum oben genannten UVP-Verfahren folgende Stellungnahme abgegeben:

Bisherige Vorgangsweise:

Zu den Projektunterlagen wurde mit Schreiben vom 12. Februar 2015 und vom 7. Juli
2015 ausführlich Stellung genommen. Zwischen den beiden Stellungnahmen erfolgte eine
Besprechung mit Vertretern der Antragstellerin. In diesem Gespräch wurde zugesagt auf
die von der NÖ Umweltschutzbehörde aufgeworfenen Fragen Ergänzungen in das Projekt
aufzunehmen und einige besonders geruchsintensive Stoffe aus dem beantragten
Abfallkatalog zu streichen. Auch nach der zweiten Durchsicht der übermittelten
Verbesserungsunterlagen und Prüfung der Vorgaben des UVP-G waren aus der Sicht der
NÖ Umweltschutzbehörde keine Ergänzungen oder Änderungen im Projekt durchgeführt
worden, die im Schreiben vom 12. Februar 2015 gefordert wurden. Dies wurde im
Schreiben vom 1. November 2015 der Behörde mitgeteilt. Es bleiben daher weiterhin die
folgenden Fragenkomplexe, teilweise erweitert, zu beantworten.

Spätestens im Rahmen der UVP-Verhandlung werden diese zu präzisieren, von den Sachverständigen zu quantifizieren und zu qualifizieren sein und schlussendlich von der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen der Parteienstellung zu beurteilen sein.

Daher werden diese Problemfelder nochmals ins Verfahren eingebracht:

Luftschadstoffe Geruch:

Im Antrag sind unter 6.2 zahlreiche Abfälle angeführt, die stark geruchsbelastet sind (unter anderem verdorbene Pflanzenöle, Fettsäurerückstände, Molke, Inhalte von Fettfängen, Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung, Sandfanginhalte, Rechengut, etc.). Das Projekt sieht jedoch eine Anlieferung und Aufgabe von vielen Stoffen bei geöffnetem Tor in das Übernahmebecken vor. Daher ist jedenfalls eine Modellierung der Geruchsstoffe durchzuführen. Die angeführten Geruchseinheiten entsprechen nicht der geplanten Betriebsweise und sind als unrealistisch einzustufen. Es wird nur eine einfache mechanische Lüftung, ohne Angabe der Luftwechselzahlen, mit direkter Ausblasung über Dach vorgesehen. Bei in der Halle lagernden geruchsintensiven Stoffen kann dies nicht ausreichen, um die genannten Geruchseinheiten zu gewährleisten.

Luftschadstoffe Staub:

Im Projekt findet sich unter Punkt 12.4 der Hinweis, dass es zu keinen Staubemissionen durch den Betrieb kommt und staubbefrachtete Abfälle in geschlossenen Containern gelagert werden. Unter 6.2.2 sind viele staubbefrachtete Abfälle angeführt. Da die Lagerung von vielen Abfällen in Mulden unter einem Flugdach vorgesehen ist und die Befüllung somit im Freien stattfindet, werden diese Angaben stark angezweifelt. Es wird eine detaillierte Aufstellung der Anlieferung, Einbringung und Lagerungen von staubbelasteten Abfällen gefordert. Da es dabei immer wieder zu Verfrachtungen auf die Fahrlflächen kommt, ist eine Staubprognose jedenfalls erforderlich.

Luftschadstoffe VOC:

Viele Abfälle weisen Mineralölkontaminationen auf, die flüchtige Komponenten (VOC's) beinhalten. Daher ist auch für diese Luftschadstoffe eine Ausbreitungsrechnung vorzulegen.

Abfallbehandlung in Behandlungshalle:

Die Anlieferung und Annahme vieler Stoffe kann projektsgemäß nur über das Übernahmebecken mit Lochmulde in der Behandlungshalle erfolgen. Die Übernahme in das Becken ist nur bei offenen Toren möglich. Dies entspricht bei geruchsbelasteten Stoffen nicht dem Stand der Technik. Bei Biogasanlagen ist die Abfallannahme immer verpflichtend in einer Halle mit geschlossenen Toren vorgeschrieben. Dies ist auch in diesem Fall so vorzusehen. Eine Umlagerung von der Lagerhalle in die Behandlungsanlage kann nur bei jeweils geöffneten Toren über die Asphaltfläche erfolgen. Auch hier kommt es, aus vielen anderen Verfahren mit Anzeigen bekannt, zu Staub und Geruchsverfrachtungen. Es wird daher gefordert die Manipulationen von stark geruchsbelasteten Abfällen nur in geschlossenen Hallen durchzuführen und eine entsprechende Abluftbehandlungsanlage vorzusehen.

Lärmemissionen Manipulationsflächen:

Viele Stoffe werden in Containern/Mulden zwischengelagert. Diese werden je nach C/P-Verfahren mittels Laderschaufel wieder aus den Containern gewonnen. Dies verursacht sehr laute, kratzende Geräusche. Ebenfalls sehr unangenehme Geräusche verursacht die Manipulation der Container/Mulden auf den Flächen. Es ist aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich, ob derartige Geräusche in der Lärmprognose beinhaltet sind. Darauf ist von Sachverständigen explizit einzugehen, da dies bei vielen derartigen Anlagen zu den meisten Anrainerbeschwerden führt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltschutzbehörde
Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde

